

Satzung der „Dr.-Fritz-Milkowski-Stiftung“

Präambel

Grundlage dieser Satzung bildet das „Protokoll über die Auflagen für die Verwendung der „Dr.-Fritz-Milkowski-Zuwendung“ vom 03.03.1986 beim damaligen Rat des Kreises Stendal.

Mit Bescheid des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 28.04.2000 (Az.: 21.02.-11741), der in Bestandskraft erwachsen ist, wurde förmlich festgestellt, dass die sog. „Milkowski-Stiftung“ eine unselbständige Stiftung des privaten Rechts im Sinne des Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen - Stiftungsgesetz - vom 13.09.1990 (GBl. der DDR Teil 1 Nr. 61, S. 1483) i. d. F. der Veröffentlichung vom 02.01.1997 (GVBl. LSA Nr. 1/1997, S. 2, 144) ist.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Dr.-Fritz-Milkowski-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine unselbständige Stiftung des privaten Rechts gemäß § 28 Stiftungsgesetz. Die treuhänderische Verwaltung der Vermögensmasse ist dem Landkreis Stendal übertragen.
- (3) Sitz der Stiftung ist Stendal.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Würdigung von entstehenden und bestehenden Ortschroniken sowie die Überarbeitung oder Ergänzung von Ortschroniken aus dem Landkreis Stendal und von Beiträgen zur Dorfgeschichte. Die Ziele werden insgesamt verfolgt. Eine bestimmte Rang- und Reihenfolge zwischen ihnen besteht nicht. Vorrangig sind jedoch vorstehend benannte Werke/Beiträge aus dem Gebiet des ursprünglichen Landkreises Stendal vor der Kreisgebietsreform am 01.07.1994 zu fördern und zu würdigen.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Gewährung von Leistungen für die Erstellung von Werken/Beiträgen oder Ergänzung derselben im Sinne von § 2 Abs. 2.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen, das im Jahr 1988 von Herrn Fr. Fritz Milkowski unter dem § 2 Abs. 2 genannten Zweck gewidmet wurde, betrug 55.000,00 Mark der Deutschen Demokratischen Republik. Zum 01.01.2003 beträgt das Stiftungsvermögen 20.913,20 Euro.

(2) Sämtliche die Stiftung betreffenden Einnahmen und Ausgaben sind gemäß § 65 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Landkreisordnung - LKO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch das Erste Vorschaltgesetz zur Kommunalreform vom 5. 12. 2000 (GVBl. LSA S. 664) i. V. m. § 110 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2001 (GVBl. LSA S. 136), gesondert im Haushaltsplan des Landkreises Stendal auszuweisen (gesonderter Unterabschnitt).

Das Stiftungsvermögen ist kommunales Sondervermögen gemäß § 65 LKO LSA i. V. m. § 45 i. V. m. § 39 Abs. 1 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) vom 22.10.1991 (GVBl. LSA S. 378, ber. 1992 S. 85), geändert durch Verordnung vom 23.02.2001 (GVBl. LSA S. 94) in den Anlagen zur Jahresrechnung darzustellen.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks als gestaffelte Preise nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 sowie für die Vor- und Nachbereitung einer würdigen Preisverleihung zu verwenden. Sofern die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen in einem Jahr nicht ausgeschöpft werden sollten, sind sie in das nächste Jahr zu übertragen. Aus den daraus angesammelten Erträgen kann auch der Ankauf von Kunstwerken finanziert werden, die der Gemeinde Groß Schwechten kostenfrei überlassen werden. Diesbezüglich ist entsprechend dem Stifterwillen zunächst ein bildhauerisches Werk zu bevorzugen, das Drainagearbeiter bei ihrer Tätigkeit aus der Jahrhundertwende darstellt. Diesbezüglich gilt § 9 in entsprechender Anwendung.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Verwaltung der Stiftung

(1) Die Stiftung wird durch den Landkreis Stendal nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung i. V. m. § 65 LKO LSA i. V. m. § 115 Abs. 1 GO LSA treuhänderisch verwaltet.

(2) Der Landrat beruft lediglich einen Stiftungsbeirat zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 9 ein.

§ 7 Zusammensetzung des Stiftungsbeirates

(1) Der Stiftungsbeirat soll aus fünf Personen bestehen und setzt sich folgendermaßen zusammen:

- zwei Vertreter/innen des Kreistages des Landkreises Stendal
- der/die Leiter/in der Museen des Landkreises Stendal
- ein Mitglied des Altmärkischen Heimatbundes e. V., vorgeschlagen durch den Vorstand
- ein(e) Mitarbeiter(in) der Stadt Stendal, der (die) die Interessenten des Altmärkischen Museen Stendal vertritt, vorgeschlagen durch die Stadt Stendal.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

(3) Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten in Form einer reinen Aufwandsentschädigung wie Fahrt- und Reisekosten.

§ 8 Vorsitzender und Stellvertreter des Stiftungsbeirates

Der Landrat bestimmt den/die Vorsitzende/n des Stiftungsbeirates und dessen/deren Stellvertreter/in aus dem in § 7 beschriebenen Personenkreis. Der Stellvertreter hat vollumfänglich die gleichen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Stiftungsbeirates, wenn dieser an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsbeirates

(1) Der Stiftungsbeirat hat den Willen des Stifters mit aller Sorgfalt gründlich und nachhaltig zu berücksichtigen.

(2) Der Stiftungsbeirat veranlasst jährlich über die örtliche Presse einer Ausschreibung an Ortschronisten und interessierte Bürger, sich an der Erarbeitung von Werken/Beiträgen entsprechend dem in § 2 Abs. 2 dargelegten Stiftungszweck zu beteiligen. Die wichtigsten Grundsätze an eine wissenschaftliche Arbeit (Quellennachweise etc.) sind dabei zu erläutern.

(3) Der Stiftungsbeirat ist nach Vorlage des Ausschreibungsergebnisses nach Maßgabe des § 10 durch den/die Vorsitzende/n, im Falle seiner Verhinderung durch dessen/deren Stellvertreter/in einzuberufen. Im Wege der Beschlussfassung gemäß § 10 erfolgt die Prämierung nach den Kriterien „Erster, Zweiter und Dritter Platz“, wobei die nach § 4 Abs. 1 S. 1 zur Verfügung stehenden Mittel abzüglich der für die Verwaltung der Stiftung, die würdige Preisverleihung und adäquate Öffentlichkeitsarbeit entstehenden Kosten wie folgt auszureichen sind:

Erster Platz	50 v. H.
Zweiter Platz	30 v. H.
Dritter Platz	20 v. H.

(4) Der Stiftungsbeirat führt jährlich eine würdige Preisverleihung durch. Im übrigen gilt § 10 in analoger Anwendung. Seitens des Stiftungsbeirates ist im Nachgang zur Preisverleihung entsprechend dem Stifterwillen eine adäquate Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Stiftungsbeirat muss mindestens zweimal pro Jahr einberufen werden.
- (2) Die Sitzungen des Stiftungsbeirates werden durch den/die Vorsitzende/n, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch dessen/deren Stellvertreter/in, mit einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Für den wirksamen Zugang der Einladung trägt der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in, die Verantwortung.
- (3) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder und der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsbeirates. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung die seines/ihrer Stellvertreter/in. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder und der/die Vorsitzende/r, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r, anwesend sind und aus ihrer Mitte kein Widerspruch erhoben wird.
- (4) Über Sitzungen des Stiftungsbeirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch dessen/deren Stellvertreter/in, und dem von ihm/ihr beauftragten Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Stiftungsbeirates unverzüglich zu übersenden.

§ 11 Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Satzungsänderungen, Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung erfolgen durch den Kreistag des Landkreises Stendal. Die Maßgaben des § 65 LKO LSA i.V.m. § 115 Abs. 2 GO LSA sind einzuhalten. Die Absicht des Stifters ist tunlichst zu berücksichtigen.
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe des § 65 LKO LSA i. V. m. § 115 Abs. 3 GO LSA an den Landkreis Stendal. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszweckes oder diesem so nahe wie möglich kommenden Zwecken zu verwenden. Der Landkreis Stendal hat bei der Verwendung des Vermögens den Stiftungszweck tunlichst zu berücksichtigen.

§ 13 Stiftungsaufsicht

- (1) Die verwaltende Kommune der Stiftung, der Landkreis Stendal, unterliegt der Kommunalaufsicht. Diese nimmt im Rahmen des anzuwendenden geltenden Rechts die Rechtsaufsicht in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde wahr.
- (2) Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Magdeburg.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Beschluss des Kreistages vom 20.03.2003 in Kraft.

Stendal, den 09.04.2003

Jörg Hellmuth
Landrat

-Siegel-

Beschluss-Nr.	Titel der Satzung und der Änderung	Kreistagssitzung vom	Veröffentlichung
DS-Nr. 529	Satzung der „Dr.-Fritz-Milkowski-Stiftung“	20.03.2003	Amtsblatt des Landkreises Stendal, Amtsblatt-Nr. 20/2003 vom 17. September 2003